

Satzung des Vereins zur Förderung des Tennissports im TC Sonthofen e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung des Tennissports im Tennisclub Sonthofen.“
2. Sitz des Vereins ist Sonthofen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem Tag der Eintragung des Vereins beginnt und am 31.12.2010 endet.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports sowie die Mittelbeschaffung für die gemeinnützige sportliche Betätigung durch Förderung der Jugendarbeit und der Talente im Tennisclub Sonthofen e. V., Ausbildung von Übungsleitern, Anregungen der Bevölkerung, insbesondere der Jugend zu sportlichen Aktivitäten, Koordination und Durchführung sportlicher Betätigung, sowie Streben nach Einnahmen jeglicher Art zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Tennisclubs Sonthofen e. V.
3. Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Eintritt

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften jeder Art sein.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die schriftliche Annahmeerklärung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4
Mitgliedschaft und Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären; er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 5
Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen jährlich von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag, der zur Finanzierung des in § 2 festgelegten Vereinszwecks dient. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. jeden Jahres fällig.

§ 6
Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 7
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse über Ausgaben erfolgen schriftlich.
4. Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, gegebenenfalls Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen sowie die Wahl der Rechnungsprüfer und den Ausschluss von Mitgliedern. Sie nimmt außerdem den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss entgegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 9 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen.

§ 10 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt jährlich für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Sie ist durch zwei Kassenprüfer zu bestätigen.

§ 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden (außerordentlichen) Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dann an den Tennisclub Sonthofen e. V., hilfsweise an die Stadt Sonthofen.